

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(künftig: „**AEB**“)

der OSMA-AUFZÜGE Albert Schenk GmbH & Co. KG, AG Osnabrück, HRA 2519 (künftig: „**OSMA**“)

1. Allgemeines

Für jede Bestellung, jeden Kauf, Auftrag und/oder Vertrag, ausgenommen dem für Montage- und Bauleistung, (künftig „**Bestellung**“) von OSMA – einschließlich der mit ihr im Sinne von §§ 271, 290 HGB, § 15 AktG verbundenen Unternehmen und denen der Firmengruppe OSMA¹ (künftig gemeinsam: „**Firmengruppe OSMA**“) – mit jedem Lieferanten, Verkäufer, Auftragnehmer, Unternehmer bzw. Vertragspartner, der kein Verbraucher ist (künftig nur „**Lieferant**“), über dessen Lieferung und Leistung, insbesondere Kauf, Miete, Pacht, Leasing, Dienst-/Werkleistung (künftig insgesamt „**Lieferung**“), gelten nachrangig zur jeweiligen Individualvereinbarung die AEB, sofern individuell nichts Abweichendes in Textform vereinbart wird. OSMA und Lieferant werden künftig auch „**Partner**“ genannt. Der Lieferant berücksichtigt, dass die Lieferung in der Regel und entsprechend ihrer üblichen Verwendung von OSMA für ein Bauwerk verwendet wird. Mit der ersten Bestellung von OSMA erkennt der Lieferant die Einbeziehung der AEB an sowie diese auch für alle weiteren – auch regelmäßigen – Bestellungen und/oder Dauer-schuldverhältnisse mit OSMA (künftig nur „**dauerhafte Geschäftsbeziehung**“) in der jeweils aktuellen Fassung, über die er sich selbst informiert unter: <https://www.osma-aufzuege.de/aeb>.

Auch ohne jeweiligen Widerspruch von OSMA werden AGB des Lieferanten nur in die Bestellung miteinbezogen oder eine modifizierte Auftragsbestätigung/Bestellung nur Gegenstand der Bestellung, wenn in diesen Fällen jeweils individuell in Textform die entsprechenden AGB vereinbart bzw. die vorgenannte Modifizierung von OSMA ausdrücklich bestätigt wird; dies gilt selbst bei deren vorbehaltloser Annahme der Lieferung; in den genannten Fällen gilt § 362 HGB nicht.

Der Lieferant hat die Bestellung (als Antrag gem. § 145 BGB) sofort, spätestens binnen zwei Wochen nach Eingang bei ihm OSMA (als Annahme des Antrags) in Textform zu bestätigen (künftig „**Auftragsbestätigung**“); maßgeblich ist der Eingang der Auftragsbestätigung bei OSMA. Bei nicht rechtzeitiger Auftragsbestätigung erlischt die Bestellung (§ 146 BGB), sofern OSMA die Angebotsbindung nicht in Textform verlängert hat.

Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten aus der Bestellung nicht ohne Zustimmung von OSMA auf Dritte übertragen. Unterauftrag – Nachunternehmerauftrag – darf nur mit Zustimmung von OSMA vergeben werden, sofern es sich nicht um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Bei jedem Unterauftrag muss der Unterlieferant, Nachunternehmer, Subunternehmer (künftig: „**Unterlieferant**“) ebenso vom Lieferanten nach diesen AEB verpflichtet werden.

Hat der Lieferant zur Lieferung an OSMA auch Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu erstellen, zu leisten und/oder zu liefern, gilt ihre Übereinstimmung mit der Lieferung als ausdrücklich vom Lieferanten zugesichert.

¹ Einsehbar im Handelsregister beim Amtsgericht Osnabrück, HRA 4816, 110370 und 6524 sowie HRB 491, 1510, 19370 und 110536

Unterliegt die Lieferung oder ein Teil von ihr (a) dem Kaufrecht, hat der Lieferant diese zu übergeben und OSMA Eigentum daran zu verschaffen (künftig „**Übergabe**“), (b) dem Werkvertragsrecht, diese abnahmefähig herzustellen (künftig „**Abnahme**“).

2. Preis und Abrechnung

Der Preis bzw. die Vergütung (künftig beides nur „**Preis**“) ist netto zu bilden, die USt. ist gesondert auszuweisen und § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG ist zu beachten. Der Preis ist jeweils ein Festpreis und gilt frei Bestimmungsort. Verpackungskosten werden nur gesondert vergütet, wenn sie in Textform vereinbart sind und bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung OSMA gutgeschrieben werden. Mit dem jeweiligen Preis ist die bepreiste Lieferung nebst Nebenleistungen in dem Umfang abgegolten, der nach Bestellung und von OSMA vorgegebenen Zeichnungen, Mustern, Entwürfen, Liefervorschriften, Normen, Lastenheften oder ähnlichen Informationen oder einem Katalog des Lieferanten (künftig insgesamt nur „**Bestellunterlagen**“) zur übergabereifen bzw. abnahmefähigen Lieferung gehört bzw. von OSMA aus Sicht eines neutralen Beobachters erwartet werden kann. Bei einem Gewichtspreis ist die amtliche Verwiegung, in Ermangelung dessen die Gewichtsfeststellung von OSMA maßgebend.

Soweit nichts anderes individuell vereinbart wird, wird der Preis 30 Tage, nachdem OSMA die Lieferantenrechnung erhalten hat, und jeweils nach Übergabe der mangelfreien Lieferung bzw. Abnahme der im Wesentlichen vertragsgemäßen Lieferung zur Zahlung fällig; bei vorbezeichneten Umständen gewährt der Lieferant bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen OSMA 3 % Skonto auf den jeweiligen Rechnungsbetrag. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungshandlung von OSMA, d.h., an dem der Überweisungsauftrag getätigt oder der Scheck abgesendet wurde.

Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden; sie müssen gesondert OSMA an deren Hauptsitz oder an die Niederlassung übersendet werden, die die Bestellung ausgelöst hat. Dabei ist die Bestellnummer von OSMA (wenn vorhanden), das Bestelldatum, den auf der Bestellung angegebenen Bearbeiter und Abteilungskennzeichen von OSMA anzugeben.

Zahlungen von OSMA erfolgen ohne Anerkenntnis der Lieferung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist OSMA – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten im angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

3. Lieferzeit

Der in der Bestellung von OSMA genannte Liefertermin/-frist ist als Vertragsfrist verbindlich und beschreibt den Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme der Lieferung an dem jeweiligen Bestimmungsort. Ein Fixtermin ist ausdrücklich zu bezeichnen. Erfolgt die Lieferung nicht oder nicht bestellungsgemäß innerhalb der Vertragsfrist, ist OSMA nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist zur Lieferung bzw. Nacherfüllung berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten; das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Handelt es sich um ein Fixgeschäft (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB), ist OSMA zum Rücktritt auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Der Lieferant hat eine ihm erkennbare Lieferverzögerung unverzüglich in Textform mitzuteilen; eine vorzeitige Lieferung bedarf der Zustimmung von OSMA.

4. Versand, Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

OSMA gibt mit der Bestellung den Bestimmungsort mit Adresse an, an dem die Lieferung zu erfolgen hat. Jeder Lieferung ist ein Packzettel oder Lieferschein – ggf. auch Frachtbrief, Expressgut- oder Paketkarte, Zollpapier – (künftig „**Versandpapier**“) beizufügen. Das Versandpapier muss neben der Artikelbezeichnung die Bestellnummer (wenn vorhanden), das Bestelldatum, den auf der Bestellung angegebenen Bearbeiter und Abteilungskennzeichen von OSMA, die Menge, das Gewicht sowie die Art der Verpackung enthalten. Eine Teil- oder Restlieferung ist als solche zu kennzeichnen.

Mit der Abnahme oder Billigung der OSMA vom Lieferanten vorgelegten Zeichnungen, Muster oder Entwürfe verzichtet OSMA nicht auf Gewährleistungsansprüche nach Ziffer 6 AEB.

Bei Lieferung wird von OSMA der Wareneingang lediglich auf Menge, Identität (Übereinstimmung von Verpackungsbeschriftung und Versandpapier mit der Bestellung) und äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden überprüft; die Rügefrist beträgt 14 Tage. Für darüberhinausgehende Qualitätsprüfungen verzichtet der Lieferant vor dem Hintergrund der QS-Vereinbarung ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

Bis zur vollständigen Übergabe bzw. Abnahme der Lieferung trägt der Lieferant die Gefahr deren Verlustes, zufälligen Unterganges oder Verschlechterung. Die Inbetriebnahme oder Nutzung der Lieferung ersetzt eine Abnahme der Lieferung (des Werkes) nicht. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe kann der Vertragsstrafenvorbehalt bis zur Schlusszahlung von OSMA erklärt werden.

Wird die mangelhafte Lieferung zurückgenommen bzw. -gesendet, ist OSMA berechtigt, u.a. ihre erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten erstattet zu bekommen. Die Partner vermuten widerlegbar, dass die erforderlichen Aufwendungen von OSMA 5 % des Netto-Preises der mangelhaften Lieferung, höchstens jedoch 250,00 € netto je Rücknahme/-sendung betragen. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich OSMA und den geringerer der Lieferant vor; die vermuteten Aufwendungen sind vom Lieferanten ohne Nachweis OSMA zu erstatten bzw. bei Einzug des Preises durch den Lieferanten – auch neben dem eingezogenen Preis – von OSMA zurück zu belasten.

Das Eigentum geht nach den gesetzlichen Regelungen auf OSMA über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

5. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

Bei einer Lieferung, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgt, hat der Lieferant stets seine EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

Importierte Ware ist per Zoll zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Der Lieferant ist verpflichtet, OSMA über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und/oder US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie denen des Ursprungslands der Güter ausführlich in Textform zu unterrichten.

6. Bestell- und sonstige Unterlagen, Ergebnisse

Bestellunterlagen, die OSMA dem Lieferanten überlassen hat, bleiben Eigentum von OSMA und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Von OSMA dem Lieferanten (oder seinem Unterlieferanten) zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel o.ä. bleiben Eigentum von OSMA; ebenso alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte von OSMA. Diese sind OSMA einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Lieferung und/oder Beendigung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant hat diesbezüglich kein Zurückbehaltungsrecht.

Der Lieferant darf die vorgenannten Unterlagen und Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden, sie nicht unbefugten Dritten überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Vervielfältigen ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Erstellt der Lieferant die vorgenannten Unterlagen oder Gegenstände ganz oder teilweise auf Kosten von OSMA, so gilt Vorgenanntes entsprechend.

Von OSMA beigestelltes Material bleibt Eigentum von OSMA und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwahren und als Eigentum von OSMA zu kennzeichnen. Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit für OSMA. OSMA wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstehenden neuen Sache. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht OSMA Miteigentum an der neuen Sache in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

Entsteht im Rahmen der Bestellung und/oder Lieferung ein Ergebnis, insbesondere Know-how, urheberrechtlich geschütztes Werk, Design, Erfindung, Zeichen, Bezeichnung, Anwartschaftsrecht, Idee, Bericht, Daten, Anmeldung Dokumentation o.ä. Unterlagen (künftig insgesamt nur: „**Ergebnis**“), räumt der Lieferant bereits hiermit OSMA und/oder der Firmengruppe OSMA am Ergebnis und/oder dessen jeweiliger Vorstufe das einfache, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein, u.a. auch dazu, dies selbst oder durch Dritte zu verändern, zu bearbeiten oder umzugestalten (künftig: „**umgestaltetes Ergebnis**“), das Ergebnis oder umgestaltete Ergebnis (un-) entgeltlich auf einem beliebigen Medium oder einer sonstigen technischen Einrichtung in digitaler oder analoger Weise für Zwecke von OSMA und/oder der Firmengruppe OSMA zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verarbeiten, zu senden oder wiederzugeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Unterlieferanten entsprechend der Regelung in Ziffer 6 AEB zu verpflichten.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach dem Gesetz. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Folgetag der (a) Übergabe der Kaufsache bzw. (b) Abnahme des Werkes.

Bei Mängeln kann OSMA nach ihrer Wahl unentgeltliche Nacherfüllung, Ersatzlieferung, Nachbesserung und/oder Mängelbeseitigung (künftig nur „**Fehlerbeseitigung**“) verlangen. In dringenden Fällen, bei geringfügigen Mängeln oder bei Verzug des Lieferanten ist OSMA berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Fehlerbeseitigung in **Ersatzvornahme** zu tätigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Lieferung und/oder Fehlerbeseitigung (erneut) mangelhaft und/oder verspätet ist und/oder OSMA die Ersatzvornahme tätigt, um einen eigenen Verzug gegenüber ihrem Auftraggeber zu vermeiden. In Fällen der Fehlerbeseitigung und/oder Ersatzvornahme haftet der Lieferant ebenso wie für seine Lieferung auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten; die Gewährleistungsfrist bei Fehlerbeseitigung und/oder Ersatzvornahme beginnt am Folgetag deren vollständiger Umsetzung.

Schlägt die Fehlerbeseitigung eines wesentlichen Mangels mindestens zweimal bei (auch nur) einer Lieferung in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung von OSMA und dem Lieferanten bei mindestens einer Abmahnung mit Androhung des Rücktritts fehl, ist OSMA – vergleichbar einer mangelhaften Teilleistung (im Sinne von § 323 Abs. 5 BGB) – berechtigt, von sämtlichen Bestellungen beim Lieferanten zurückzutreten, wenn OSMA an der Teilleistung kein Interesse hat und/oder eine Fortführung der dauerhaften Geschäftsbeziehung – insbesondere im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Lieferanten – ihr nicht mehr zumutbar ist; eine Vergütung, Entschädigung und/oder Schadensersatz für nicht erbrachte Leistungen des Lieferanten hat OSMA in diesen Fällen nicht zu leisten.

Der Lieferant steht zudem dafür ein, dass die Lieferung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht und ihm bevorstehende Änderungen davon nicht bekannt sind bzw. ihm bekannte von ihm unverzüglich OSMA mitgeteilt werden. Will der Lieferant im Einzelfall davon abweichen, bedarf dies einer von OSMA in Textform erteilten Zustimmung, durch die aber etwaige weitere Garantien, Zusicherungen und/oder Beschaffenheitsvereinbarungen der Lieferung nicht berührt werden.

Der Lieferant stellt OSMA auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzungen von Schutzrechten Dritter und/oder Produktschäden der Lieferung und/oder des Ergebnisses bzw. umgestalteten Ergebnisses nach Ziffer 6 AEB aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden; zudem trägt er die damit zusammenhängenden Kosten der Rechtsverfolgung und erstattet OSMA die von ihr aufgewendeten.

8. Mindestlohn und Gleichbehandlung

Der Lieferant verpflichtet sich und seinen Unterlieferanten, jeweils seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen. Sollte die Tätigkeit des Lieferanten und/oder seines Unterlieferanten in den Anwendungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags fallen, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für die Zahlung des jeweiligen Tariflohns.

Im Rahmen der Bestellung bzw. Lieferung verpflichtet sich der Lieferant und dieser seinen UnterpLieferanten, dass Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu beachten, dies entsprechend zu dokumentieren, OSMA insoweit Auskunft zu erteilen und bei begründetem Anlass die Dokumentation zu überlassen, soweit nicht entgegenstehende arbeits-, betriebsverfassungs- und/oder datenschutzrechtliche Regelungen dies einschränken.

Sollte dem Lieferanten und/oder seinem UnterpLieferanten die Einhaltung der Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen 1 und/oder 2 nicht möglich sein, verpflichtet sich der Lieferant, OSMA davon unverzüglich in Textform zu unterrichten und OSMA von allen öffentlich-rechtlichen und/oder zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der in vorstehenden Absätzen 1 und/oder 2 bezeichneten Pflichten herrühren, freizustellen.

9. Kündigung

Für Kündigung und Rücktritt gelten die gesetzlichen Regelungen und die nach Ziffer 7 AEB.

Bei einer dauerhaften Geschäftsbeziehung zwischen OSMA und dem Lieferanten kann der entsprechende (Rahmen-) Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; der gekündigte (Rahmen-) Vertrag gilt jedoch bis zur Beendigung aller, ihm zugrunde liegender einzelner Bestellungen bzw. Lieferungen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde wird dadurch nicht eingeschränkt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- beim Lieferanten eine wesentliche Veränderung in der (un-)mittelbaren Eigentümer-/Gesellschafterstruktur eintritt;
- in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten wesentliche Verschlechterungen eintreten, die erwarten lassen, dass er seinen Vertragsverpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann;
- zahlreiche und/oder schwerwiegende, abgemahnte Vertragsverstöße mit erfolgloser Fristsetzung zur Beseitigung vorliegen;
- wenn der Lieferant die Vertraulichkeit nach Ziffer 11 verletzt hat und OSMA ein Festhalten an der Bestellung nicht mehr zugemutet werden kann;
- wenn der Lieferant die Compliance-Regeln nach Ziffer 12 AEB und/oder die Qualitätssicherung bzw. das Nachhaltigkeitsgebot nach Ziffer 13 AEB nicht unwesentlich verletzt hat und eine ihm von OSMA gesetzte, angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes erfolglos abgelaufen ist.

10. Datenschutz

Unter Beachtung aller einschlägigen nationalen und europäischen Datenschutzgesetze und -verordnungen in der jeweils gültigen Fassung

- wird der Lieferant handeln sowie seine Mitarbeiter mit diesen Gesetzen und Verordnungen ausreichend vertraut machen und sie schriftlich zur Einhaltung auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten. Soweit der Lieferant im Rahmen der Bestellung (Auftragsdatenverarbeitung) personenbezogene Daten im Auftrag von OSMA verarbeitet, werden die Partner vorab eine Zusatzvereinbarung schließen, in der die Einzelheiten dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag zu regeln sind;

- wird OSMA alle im Zusammenhang mit der Bestellung und/oder Lieferung anfallenden Daten des Lieferanten speichern, womit der Lieferant einverstanden ist.

11. Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen und/oder Geschäftsgeheimnisse von OSMA und/oder der Firmengruppe OSMA (künftig „**Vertraulichkeiten**“ genannt) unbefristet vertraulich zu behandeln, sie Dritten gegenüber nicht offenzulegen, gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen dieser Zusammenarbeit zu verwenden.

Dies gilt nicht, wenn Vertraulichkeiten bei Bestellung dem Lieferanten bekannt waren, ihm von Dritten ohne Verletzung der Vertraulichkeit bekannt werden, öffentlich bekannt sind oder deren Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Lieferanten notwendig ist und er hinzuzuziehende Dritte nachweislich zumindest textlich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat bzw. diese zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind oder der Lieferant aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher/behördlicher Entscheidungen zwingend zur Offenlegung verpflichtet wird. In all diesen Fällen verpflichtet sich der Lieferant, OSMA unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

12. Compliance

Der Lieferant gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich – und auch bei von ihm eingesetzten Unterlieferanten – sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere Anti-Korruptions- und Kartellgesetze, sowie alle sich aus deutschen, europäischen und/oder US-amerikanischen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen.

Der Lieferant erklärt, dass weder von ihm noch von seinem Unterlieferanten eingesetzte Mitarbeiter in einer Sanktionsliste nach VO (EG) 2580/2001, VO (EG) 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen) oder einer vergleichbaren – oder einer diese ersetzenden – Liste (auch US-amerikanischer) in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, keinen derartigen Mitarbeiter einzusetzen und seinen Unterlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht gegen das Geldwäschegesetz (künftig „**GWG**“) zu verstoßen und die notwendigen Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf seine Unterlieferanten, vorzunehmen.

Der Lieferant verpflichtet sich zu verantwortlichem, ethisch korrektem und integrem Verhalten, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit OSMA, bei der Führung seines Unternehmens unter Beachtung von Arbeits- und Sozialstandards, bei den Menschenrechten, dem sozialen Miteinander, im Umgang mit Geschäftspartnern, (Unter-) Lieferanten und der Öffentlichkeit, im Umgang mit sensiblen Daten, beim Umweltschutz und Ressourcenverbrauch, bei der Vergabe von Spenden und beim Sponsoring sowie im Umgang mit Einladungen und Geschenken; dabei enthält sich der Lieferant jeglicher Zuwendungen und Geschenke oberhalb eines Wertes von 20 € an Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen von OSMA oder diesen jeweils nahestehenden Personen. Er verpflichtet seine Mitarbeiter und Unterlieferanten ebenfalls auf diese Verhaltensregeln.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Überprüfung der Einhaltung dieser Compliance-Regeln, OSMA und/oder von OSMA zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragten Auskunft zu geben und Unterlagen – im Zweifel am Sitz von OSMA – zur Verfügung zu stellen, und ermöglicht diesen nach angemessener Vorankündigung entsprechende Besichtigungen seines Betriebes (Unternehmens); er verpflichtet sich weiter, seinen für die Bestellung bzw. Lieferung eingesetzten Unterlieferanten ebenso zu verpflichten.

13. Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, mit OSMA eine Qualitätssicherungsvereinbarung (künftig „QS-Vereinbarung“) zu schließen, zumindest aber die stets aktuellen Vorgaben der QS-Vereinbarung von OSMA, einzusehen unter <https://www.osma-aufzuege.de/qs-vereinbarung/>, zu beachten.

Der Lieferant sorgt für einen ausreichenden Umweltschutz. Hierbei erfüllt er mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen sowie diese von OSMA und etabliert ein Verfahren zur Überprüfung dessen.

Der Lieferant verpflichtet sich, Umweltbelastungen zu minimieren und seine Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich zu verbessern. Auf Verlangen von OSMA legt er den Nachweis der eingeleiteten Maßnahmen vor. Der Lieferant hat OSMA – bei dauerhafter Geschäftsbeziehung regelmäßig – Vorschläge zur Verbesserung der Umweltleistung im Rahmen der Bestellung zu unterbreiten, sowie Ziele zur Reduzierung der Umweltbelastung zu definieren und daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten.

Der Lieferant betreibt nachweislich ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement bzw. baut dieses nachweislich auf.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist der von OSMA dafür jeweils vorgegebene Bestimmungsort und in Ermangelung dessen, der Sitz von OSMA. Gerichtsstand ist Osnabrück. OSMA ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Erfüllungsort oder an seinem Sitz zu verklagen.

15. Schlussregelungen

Soweit nach den AEB Textform erforderlich ist, wird dem auch durch Schriftform oder eine elektronische Form (§§ 126, 126a BGB) genügt. Mündliche Vereinbarungen sind stets unverzüglich in Textform zu bestätigen; wird dies unterlassen, ist der Partner darlegungs- und beweisbelastet, der sich auf die Vereinbarung beruft.

In den AEB wird das generische Maskulinum verwendet, dass Personen aller Geschlechter (männlich, weiblich, divers) umfasst.

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen der jeweils der Bestellung zugrunde liegenden Individualvereinbarung und/oder AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.